

Newsletter

NR. 71, NOVEMBER 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

LUTHER**ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Tipps und Trends

- Öffentlicher Personennahverkehr- Steuerliche Implikationen des Urteils des BVerwG vom 19. Oktober 2006 2
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als Zweckbetrieb „Wohlfahrtspflege“ (§ 66 AO) 2
- Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII 3
- Rechtliche / steuerliche Qualifizierung von Schülerbörderungen 3

Veranstaltungen

4

Tipps und Trends

Öffentlicher Personennahverkehr- Steuerliche Implikationen des Urteils des BVerwG vom 19. Oktober 2006

Mit Urteil vom 19. Oktober 2006 (C 33.05) hat das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz entschieden, dass durch staatliche Zuwendungen finanzierte Buslinien nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die Veröffentlichung der gerichtlichen Urteilsbegründung steht noch aus. Allerdings hat das Gericht in einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass eine wirksame Bereichsausnahme zur VO 1191/69 im deutschen Personenbeförderungsrecht existiert. Somit wäre, entgegen der in einigen Bundesländern bisher erfolgten Verwaltungspraxis, die Erteilung von eigenwirtschaftlichen Konzessionen für das Erbringen von ÖPNV-Leistungen auch dann möglich, wenn diese öffentlich subventioniert werden.

Die Frage, ob Verkehrs-Konzessionen eigenwirtschaftlich oder gemeinwirtschaftlich erteilt werden, hat auch für die steuerliche Beurteilung der Querverbundszahlungen an defizitäre Verkehrsunternehmen weitreichende Konsequenzen. Die Finanzverwaltung geht derzeit davon aus, dass die Verrechnung der üblicherweise im ÖPNV-Bereich anfallenden Verluste mit Gewinnen aus weiteren kommunalen Betätigungen, insbesondere mit Gewinnen aus dem Versorgungsbereich, im Rahmen des steuerlichen Querverbands nur möglich ist, wenn die Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich erbracht werden. Die Zahlungen zum Ausgleich von Verkehrsverlusten werden in diesem Falle als Einlagen behandelt. Dagegen werden Zahlungen für gemeinwirtschaftlich erbrachte Verkehrsleistungen als Betriebseinnahmen der Verkehrsgesellschaften qualifiziert, so dass steuerlich keine verrechnungsfähigen Verluste mehr entstehen.

Da die Veröffentlichung der Urteilsbegründung noch aussteht, ist zurzeit noch offen, inwieweit das Urteil über den Einzelfall hinaus Anwendung finden kann. Die im Rahmen der mündlichen Urteilsverkündung getroffenen Aussagen lassen allerdings darauf schließen, dass die vom Gericht formulierten Grundsätze von genereller Bedeutung für den kommunalen ÖPNV sein dürften.

Für Rückfragen steht Ihnen Gabriele Kirchhof, gabriele.kirchhof@de.ey.com, Tel: 0221/2779 25680, gerne zur Verfügung.

Medizinisches Versor- gungszentrum (MVZ) als Zweckbetrieb „Wohlfahrts- pflege“ (§ 66 AO)

Auf der Grundlage von § 95 SGB V werden von im System der gesetzlichen Krankenversicherung tätigen Leistungserbringern, insbesondere Krankenhäusern, Medizinische Versorgungszentren" (MVZ) gegründet. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen der ambulanten Pflege, die mit Hilfe angestellter Ärzte oder freiberuflicher Vertragsärzte ambulante medizinische Leistungen erbringen. Bei diesen Einrichtungen stellt sich die Frage, ob diese die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllen können.

In einer aktuellen Verfügung hat sich die Finanzverwaltung nur erstmals zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Qualifikation von Medizinischen Versorgungszentren geäußert (OFD Frankfurt am Main v. 26.9.2006, Der Betrieb 2006, S. 2261). Nach dieser Verfügung können die MVZ nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit Zweckbetriebe nach § 66 AO sein. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen hilfsbedürftigen Personen iSd. § 53 AO zugute kommen. Eine Beurteilung als Zweckbetrieb nach §§ 65, 67 AO kommt nach Auffassung der Finanzverwaltung hingegen nicht in Betracht.

Allerdings zeigt die bisherige Praxis, dass die Finanzverwaltung hohe Nachweispflichten an die Kriterien Selbstlosigkeit und Hilfsbedürftigkeit stellt. Hier bleibt insoweit die weitere Entwicklung der tatsächlichen Handhabung abzuwarten.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen regelt mit Erlass vom 25.6.2006 (UR 2006 S. 488) die umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe neu.

Unternehmen, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, sind Einrichtungen, welche kranke und pflegebedürftige Personen in ihrer Wohnung betreuen (Abschnitt 99a Abs. 1 Satz 5 UStR). Hierzu gehören auch Einrichtungen, die erwachsene Menschen mit Behinderungen in ihrer Wohnung betreuen.

Die Leistungserbringer amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Untergliederungen oder die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossenen Vereinigungen sowie private Leistungserbringer können für die Leistung der Eingliederungshilfe die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 16 e UStG in Anspruch nehmen, sofern die Entgelte der Leistungserbringer in mind. 40 v.H. der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialhilfe ganz oder überwiegend getragen worden sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Sozialhilfeträger die Kosten in den Fällen trägt, in denen die Leistung der Eingliederungshilfe aufgrund der mit ihm abgeschlossenen Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 ff. SGB XII erbracht wird.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung sind bestimmte Merkmale in der Person der Empfänger. Empfänger der Leistungen müssen erwachsene pflegebedürftige Personen sein, die nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind und wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Hilfeleistung im Ablauf des täglichen Lebens benötigen (Abschnitt 99a Abs. 3 UStR). Empfänger der Leistungen in diesem Sinne sind auch erwachsene Menschen mit Behinderung (§ 53 SGB XII), die nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind, für die aber eine stationäre oder teilstationäre Hilfe nicht erforderlich ist. An diesen Personenkreise erbrachte ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII sind von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 16e UStG ebenso befreit wie die bisher schon befreiten ambulanten Pflegeleistungen gem. § 61 Abs. 1 SGB XII (vgl. Abschn. 99a Abs. 3 Satz 1 UStR).

Für Rückfragen steht Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 gerne zur Verfügung.

Rechtliche / steuerliche Qualifizierung von Schülerbeförderungen

Wohlfahrtsverbände führen oft auch sog. Schülertransporte durch, d.h. Schüler werden in Bussen zum und vom Unterricht gebracht. Nach neuerer Ansicht der Finanzverwaltung liegt hierbei ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, für den die Zweckbetriebseigenschaft nicht mehr gewahrt ist. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass die Schülerbeförderung auch von nicht steuerbegünstigten Betrieben, also bspw. von gewerblichen Busunternehmen, durchgeführt wird. Die OFD Hannover verneint in ihrer Verfügung vom 20.3.2006 auch einen Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 AO. Ein Betrieb der Wohlfahrtspflege müsste zumindest zu zwei Dritteln dem in § 53 AO genannten Personenkreis dienen. Die Finanzverwaltung erkennt zwar, dass Leistungen an Schüler diese Voraussetzungen erfüllen können. Allerdings wird ein Zweckbetrieb i.S.d. § 66 AO in Anlehnung an die Beurteilung von Krankentransporten abgelehnt, da darauf abzustellen ist, ob eine fachliche Betreuung und/oder besonders ausgestattete Fahrzeuge erforderlich sind. Da beides nicht der Fall ist, geht die Finanzverwaltung von einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

Für Rückfragen steht Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Forum Gesundheitswesen, 21. November 2006, Stuttgart

Auf der Agenda dieser Veranstaltungsreihe stehen diesmal:

- Aktuelle Entwicklungen des Bilanzrechts und der Rechtsprechung
- Optimierung des Software-Lizenzmanagements
- Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Strategische Weiterentwicklung im Hinblick auf Finanzierung und Wettbewerb
- Die öffentlich-rechtliche Zusatzversorgung – Status Quo und Alternativen
- Umsatzsteuer - Steuersatzerhöhung und Optimierung des Vorsteuerabzugs

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Bereich Finanz- und Rechnungswesen von Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Informationen und Anmeldung: Eva Mickel, Tel.: (0711) 9881 – 14637, Fax: (0711) 9881 – 14945, E-Mail: Eva.Mickel@de.ey.com

Symposium Corporate Governance in der öffentlichen Wirtschaft, 23./24. November, Berlin

Die zweitägige Veranstaltung richtet sich an Vertreter der öffentlichen Wirtschaft und beschäftigt sich inhaltlich mit der Etablierung, den Vorteilen aber auch Problemen eines Corporate Governance Kodexes in öffentlichen Unternehmen. Referenten sind namenhafte Vertreter der Politik und Wirtschaft. Hierzu gehört u.a. auch die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries.

Anmeldeschluss ist der 17. November 2006. der Tagungsbeitrag beträgt 125,00 €.

Nähere Informationen und Anmeldung über Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft e.V., Sponholzstraße 11, 12159 Berlin, Tel.: 030 / 852 1045, Fax: 030 / 852 5111, e-mail dsceep@goew.de.

Seminar „Neue Entwicklungen und Problembereiche im Gemeinnützigkeitsrecht“, 7. Dezember 2006, Düsseldorf

Themen dieses Seminar sind:

- Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und Spendenrechts
- Neue BFH-Urteile und neue Verwaltungsanweisungen
- Organisation und Reorganisation gemeinnütziger Tätigkeiten
- Urteile und Verwaltungsanweisungen zum Spendenabzug
- Neue EuGH-Urteile zum Gemeinnützigkeitsrecht
- Problemfelder bei der Umsatzbesteuerung gemeinnütziger Einrichtungen

Die Seminarleitung hat Dr. Günther Ackermann, Chefredakteur DER BETRIEB, inne. Einer der Referenten ist Prof. Dr. Manfred Orth aus der Steuerabteilung von Ernst & Young in Frankfurt a.M. / Eschborn.

Informationen und Anmeldung: Fax: 02 11/ 887 - 97 14 25, email: db-seminare@vhb.de

Public Corporate Governance für öffentliche Unternehmen - Erfahrungen - Erfolge – Perspektiven, 11. Dezember 2006, Düsseldorf

Auf der Veranstaltung, an der neben der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Christa Thoben, auch Vertreter aus Städten und Kommunen, Wissenschaft sowie Unternehmen und Non-Profit-Organisationen teilnehmen, werden erste Erfahrungen mit der Einführung eines Corporate Governance Kodexes im öffentlichen Bereich darstellen und weitere Perspektiven diskutiert. Ziel ist eine Hilfestellung für die entsprechenden Überlegungen in den Kommunen sowie für ihre Beteiligungen zu geben. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Informationen und Anmeldung: Kathrin Schubert, Fax: +49 (181) 3943 14220, E-Mail: kathrin.schubert@de.ey.com, Telefon: +49 (211) 9352 14220

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.